



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Hedwig Moser
Kleinschlag 2
8250 Rohrbach an der Lafnitz

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhbf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHBF-76903/2015-56 (WRG)
BHBF-72274/2024 (NSchG)

Hartberg, am 19.02.2024

Ggst.: Moser Hedwig
Kleinschlag 2
8250 Rohrbach
Fischteichanlage Lungitzbach

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 06.03.2024 um 11:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Frau Hedwig Moser hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Für das abgelaufene Recht der Wasserentnahme aus dem Lungitzbach (Postzahl 7/4047 des Wasserbuches Hartberg)

Betroffene Gst.Nr.: 441/1, 501/8, KG. 64317 Schnöllerviertel,
Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz
28, KG 64308 Kleinschlag,
Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz

Vorbewilligung: Bewilligungsbescheid der BH Hartberg
vom 29.04.1999, GZ.: 3.0-510/98
Überprüfungsbescheid der BH Hartberg
vom 13.03.2001, GZ.: 3.0-264/99

Zweck der Anlage: Fischteichanlage

Maß der Wasserbenutzung: 2 l/s

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 9 (1), (2), 10 (2), (3), 11, 12, 13, 21 (1), (3), (4), (5)

II. Naturschutzrechtliche Bewilligung

für eine Fischteichanlage

Rechtsgrundlagen:

⇒ Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, LGBl.Nr. 71/2017, i.d.g.F.: §§ 2, 3, 5, 9, 28

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

Im Wasserrechtsverfahren:

- Bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Im Naturschutzverfahren:

- Der Naturhaushalt in seinem Wirkungsgefüge
- Der Landschaftscharakter
- Das Landschaftsbild

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)